

§ 16 TV-L - Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit bei einer Wiedereinstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis

Urteil des BAG vom 21. Februar 2013, Az. 6 AZR 524/11

In vorbezeichneter Angelegenheit werden für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Freistaates Sachsen allgemeine Konsequenzen aus dem vorbenannten Urteil des BAG zur Stufenzuordnung und zur Stufenlaufzeit bei einer Wiedereinstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen gezogen.

1. Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L - Rundschreiben des SMF vom 30. November 2009, Az. 16-P 2100-15/162-8592

Das SMF gab mit dem o. b. Rundschreiben die Verfahrensweise bei Änderungs- oder Neuverträgen im Hinblick auf die Stufenfestsetzung bekannt. An dieser Verfahrensweise wird weiterhin festgehalten.

Das BAG entschied u. a. mit o. b. Urteil, dass der Begriff der „Einstellung“ in § 16 Abs. 2 TV-L auch die Wiederbegründung eines Arbeitsverhältnisses nach einer rechtlichen Unterbrechung erfasst.

Es bleibt daher dabei, dass in jedem unbefristeten/befristeten Arbeitsverhältnis die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L vorzunehmen ist. So hat bei sich anschließenden befristeten Arbeitsverträgen die Prüfung zu erfolgen, ob befristungsrechtlich ein einheitliches Arbeitsverhältnis (keine Neueinstellung im Sinne des § 16 Abs. 2 TV-L) oder voneinander rechtlich verschiedene Arbeitsverhältnisse (Neueinstellung im Sinne des § 16 Abs. 2 TV-L) vorliegen.

2. Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L

Unter Ziffer 16.2.5 Absatz 3 der Durchführungshinweise des SMF zum Abschnitt III TV-L (Anlage zum Rundschreiben des SMF vom 16. Januar 2009, Az. 16-P2100-15/56-65045) wurde ausgeführt, dass nach Zuordnung zu der Stufe u. U. eine "Restzeit" einschlägiger Berufserfahrung verbleiben kann. Dabei wurde vertreten, dass ein tariflicher Anspruch auf Berücksichtigung dieser Restzeit beim weiteren Stufenaufstieg nicht besteht.

Das BAG vertritt in dem o. b. Urteil die Auffassung, dass das Gebot der gesetzeskonformen Auslegung von Tarifnormen ein Verständnis des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L dahin verbiete, dass Restlaufzeiten aus früheren befristeten Arbeitsverhältnissen generell unberücksichtigt bleiben. Die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L beginne mit der Zuordnung des Beschäftigten zu einer Stufe seiner Entgeltgruppe nach seiner Einstellung nicht neu zu laufen, wenn er zuvor bereits befristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und keine schädliche Unterbrechung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt. Vielmehr sei die Restlaufzeit auf die Stufenlaufzeit anzurechnen. Dies gelte unabhängig davon, ob die Einstellung abermals befristet erfolgt oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wird. Insoweit würde eine Nichtberücksichtigung der in früheren befristeten Arbeitsverhältnissen erworbenen Berufserfahrung gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 TzBfG verstoßen.

Aus dieser Rechtsprechung des BAG werden folgende allgemeine Konsequenzen für die Rechtsanwendung des § 16 Abs. 3 TV-L im Freistaat Sachsen gezogen:

Grundsätzlich beginnt auch bei einer auf Befristung folgenden (Wieder)Einstellung im Sinne des § 16 Abs. 2 TV-L die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L neu zu laufen. Verbliebene Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung, die bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L (oder § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L) keine Berücksichtigung finden können, werden unter folgenden Voraussetzungen auf die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L angerechnet:

- die Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung bestehen aus einem oder mehreren unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnissen beim Freistaat Sachsen, ohne dass eine schädliche Unterbrechung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt und
- die einschlägige Berufserfahrung resultiert aus Tätigkeiten derselben oder aus Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden, z. B. in den Fällen der Stufenzuordnung nach Arbeitgeberwechsel gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a TV-L, der Stufenzuordnung unter Anerkennung förderlicher Zeiten gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L wie auch bei schädlichen Unterbrechungen zwischen den Arbeitsverhältnissen zum Freistaat Sachsen (vgl. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L).

3. Verfahren

3.1 (Wieder)Einstellungen bis einschließlich 31. Juli 2013

Stufenzuordnungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L, die ohne die vorstehende Berücksichtigung von Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung bei der Stufenlaufzeit erfolgt sind, werden nicht von Amts wegen aufgegriffen und überprüft.

Die Beschäftigten müssen daher etwaige Ansprüche gem. § 37 Abs. 1 TV-L (ggf. erneut) geltend machen. Eine etwaige Nachzahlung erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist. Eine bereits erfolgte Geltendmachung hat - soweit keine Verjährung eingetreten ist - anspruchswahrende Wirkung.

Geltendmachungen, die unter Bezugnahme auf das o. b. Urteil des BAG erfolgt sind und durch das Landesamt für Steuern und Finanzen noch nicht abschlägig beantwortet wurden, werden von Amts wegen weiter bearbeitet. Hier ist eine erneute Geltendmachung nicht erforderlich.

Anhand der in der Bezügeakte vorliegenden Formblätter für die Stufenzuordnung A30 und A30_3 für das betroffene Arbeitsverhältnis wird hiernach das Landesamt für Steuern und Finanzen die Stufenzuordnung überprüfen. In den Fällen, in denen eine Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L (oder § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L) vorgenommen wurde, werden verbliebene Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung unter Beachtung der oben unter Ziffer 2. aufgeführten Grundsätze auf die Stufenlaufzeit der zugeordneten Stufe angerechnet.

3.2 (Wieder)Einstellungen ab dem 1. August 2013

Bei Arbeitsverhältnissen, die frühestens ab dem 1. August 2013 (wieder) beginnen, ist bei der Stufenzuordnung für dieses Arbeitsverhältnis die Entscheidung des BAG von Amts wegen zu beachten.

Die Personal verwaltenden Dienststellen teilen dem Landesamt für Steuern und Finanzen über die Formblätter für die Stufenzuordnung (A30 und A30_3) Zeiten einschlägiger Berufserfahrung mit. Soweit nach Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L (oder § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L) Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung unter Beachtung der oben unter Ziffer 2. aufgeführten Grundsätze bestehen, werden diese auf die Stufenlaufzeit der zugeordneten Stufe angerechnet.

Die Personal verwaltenden Dienststellen werden gebeten, die Beschäftigten über die vorstehenden Verfahrensweisen in geeigneter Weise zu informieren. Die o. b. Durchführungshinweise des SMF zum Abschnitt III TV-L werden bei nächster Gelegenheit an die vorstehenden Ausführungen angepasst bzw. entsprechend ergänzt.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.



Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin